



**II-11444 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/47-I/6/90

8. Juni 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5310 IAB

Parlament
1017 W i e n

1990 -06- 11

zu 5395 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Apfelbeck haben am 11. April 1990 unter der Nr. 5395/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend eine Rechnungshofkompetenz für die Überprüfung der Geburung mit Spendengeldern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes auch auf die Verwendung von Spendengeldern ausgedehnt wird?
2. Wenn ja, bis wann werden Sie dem Nationalrat einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag unterbreiten?
3. Könnte eine solche Prüfungskompetenz allenfalls auf Vereine ab einer bestimmten Größenordnung beschränkt werden?
4. Welche Maßnahmen sind Ihrer Ansicht nach sonst geeignet, das geschwundene Vertrauen der Spender auf die korrekte Verwendung ihrer Gelder wiederherzustellen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu den Fragen 1 und 2:

Hinsichtlich der Prüfungskompetenz des Rechnungshofs geht die geltende Rechtslage davon aus, daß der Rechnungshofkontrolle die Gebarung des Bundes, der Länder und bestimmter Gemeinden sowie anderer Rechtsträger unterliegt, wobei bei letzteren die Prüfungskompetenz des Rechnungshofs davon abhängig gemacht wird, daß ein bestimmender Einfluß von Gebietskörperschaften auf diesen Rechtsträger besteht. Ist dieser Einfluß nicht gegeben, so unterliegen sie nach der geltenden Rechtslage einer Prüfungskompetenz des Rechnungshofs nicht. Im Falle einer Änderung dieses Prinzips wäre jedenfalls zu bedenken, daß die öffentliche Kontrolle privater Spenden an private Einrichtungen, seien es nun Vereine oder kirchliche Institutionen, einen erheblichen Eingriff in einen Bereich darstellen würde, der der Privatsphäre zuzuordnen und daher von staatlicher Aufsicht möglichst freizuhalten ist. Es müßte auch die Frage beantwortet werden, welches öffentliche Interesse, das durch die Prüfung des Rechnungshofs geltend gemacht werden müßte, an der Gebarung privater Einrichtungen besteht.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, daß der § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes eine Grundlage dafür bietet, daß der Rechnungshof die Verwendung von Bundesmitteln überprüfen kann, wenn solche Bundesmittel einem außerhalb der Bundesverwaltung stehenden Rechtsträger zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Soweit daher Bundesmittel in Spendenform privaten Institutionen zur Verfügung gestellt werden, besteht bereits eine Prüfungskompetenz des Rechnungshofs.

Zu Frage 3:

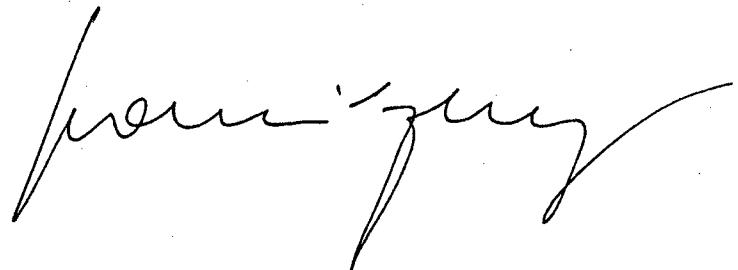
Ich glaube nicht, daß eine Prüfungskompetenz des Rechnungshofs über die Verwendung von Spendengeldern allenfalls auf Vereine ab einer bestimmten Größenordnung beschränkt werden könnte. Die

- 3 -

Vereinsgröße wäre kein sachlicher Rechtfertigungsgrund für die Beschränkung einer Prüfungskompetenz des Rechnungshofs; sie steht nämlich in keinem Zusammenhang mit der Frage, in welcher Höhe dieser Verein über Spendengelder verfügt.

Zu Frage 4:

Staatliche Kontrollmaßnahmen können primär nur darauf abzielen, in den von der Kontrolle erfaßten Bereichen allfällige Unregelmäßigkeiten aufzuzeigen bzw. solche von vornherein zu verhindern. Die Frage der Schaffung, Erhaltung oder Wiederherstellung des Vertrauens potentieller Spender in die jeweilige Institution ist in erster Linie Sache dieser Einrichtung selbst und kann nicht Gegenstand behördlicher Maßnahmen sein.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Herrn J. J. J." or a similar variation, is placed here.